

SATZUNG

des Wasserbeschaffungsverbandes " Holtrup-Uffeln "

ARTIKEL I

Aufgrund § 79 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGB1. I S.405) hat der Ausschuss des Wasserbeschaffungsverbandes "Holtrup-Uffeln" in seiner Sitzung am 24.10.95 die nachfolgende Neufassung der Satzung beschlossen:

§ 1 **Name, Sitz**

Der Verband führt den Namen Wasserbeschaffungsverband "Holtrup-Uffeln" mit dem Sitz in Porta Westfalica-Holtrup, Kreis Minden-Lübbecke bzw. Vlotho-Uffeln, Kreis Herford.
Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991 (Wasserverbandsgesetz - WVG) - BGB1. I S. 405 -.

Das Verbandsgebiet umfasst den Ortsteil Holtrup in der Stadt Porta Westfalica, sowie den Ortsteil Uffeln in der Stadt Vlotho.

I. Abschnitt: **Mitglieder, Aufgabe, Unternehmen**

§ 2 **Mitglieder**

Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen.

§ 3 **Aufgaben**

Der Verband hat die Aufgabe, Trink- und Brauchwasser für die Mitglieder des Verbandes zu beschaffen, bereitzuhalten und zu verteilen.

§ 4 **Unternehmen, Plan**

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen und für einen geordneten Betrieb und eine gleichmäßige Benutzung der Verbandsanlagen zu sorgen.

Er hat die nötigen Quellen, Grundstücke oder Rechte an Grundstücken zu erwerben, die erforderlichen Anlagen herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben (Verbandsunternehmen).

- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus den Planunterlagen vom 01.09.1995.

§ 5

Änderung des Unternehmens

Der Verband kann das Unternehmen ergänzen und ändern, wenn die Aufgaben des Verbandes (§ 3) unverändert bleiben.

§ 6

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der Mitglieder durchzuführen und dazu die Grundstücke zu betreten.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken gewidmet sind, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen. Wenn diese nicht zustimmt, teilt der Vorsteher dieses der Aufsichtsbehörde mit.
- (3) Soweit Grundstücke Dritter für die Verbandsanlagen benutzt werden, sind die Nutzungsrechte in geeigneter Form (z.B. durch Pachtvertrag bzw. grundbuchrechtlich) zu sichern.

§ 7

Benutzung der Anlagen durch die Mitglieder

Die Besitzer der zum Verband gehörenden Grundstücke und Anlagen sind verpflichtet, eigene Einrichtungen entsprechend der vom Verbandsvorsteher erlassenen "Wasserbezugsordnung" auszuführen, zu gebrauchen und instand zu halten (Hausanschlusseinrichtungen).

§ 8

Verbandsschau

- (1) Die Anlagen des Verbandes sind im Abstand von zwei Jahren zu prüfen. Der Verbandsausschuss wählt jeweils zwei Schaubeauftragte. Der Leiter der Schau ist der Vorsteher oder der stellvertretende Vorsteher. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.
- (2) Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit der Verbandsschau.
- (3) Der Vorsteher lädt die Schaubeauftragten und die Aufsichtsbehörde rechtzeitig zur Teilnahme ein.

§ 9

Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

- (1) Der Leiter der Schau zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung schriftlich auf, unterzeichnet die Niederschrift und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung.
- (2) Der Vorsteher lässt die Mängel abstellen und unterrichtet die Aufsichtsbehörde. Er sammelt die Aufzeichnungen im Schaubuch und vermerkt in ihm die Abstellung der Mängel.

II. Abschnitt: Verfassung

§ 10 Vorstand, Ausschuss

Der Verband hat einen Vorstand und einen Ausschuss. Vorstands- und Ausschussmitglieder müssen Verbandsmitglieder sein.

§ 11 Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung

- (1) Der Vorstand setzt sich aus dem Vorsteher, dem stellvertretenden Vorsteher und 5 weiteren Mitgliedern (Beisitzer) zusammen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Ersatz ihrer baren Auslagen (Erstattung des Verdienstaufalles).
- (3) Der Verbandsvorsteher erhält für seine Tätigkeit eine angemessene Entschädigung, die vom Ausschuss festgelegt wird.

§ 12 Bildung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird vom Verbandsausschuss gewählt.
- (2) Das Wahlergebnis ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

§ 13 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Vorstandes endet am 31. Dezember 2000 und später alle fünf Jahre.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist vom Ausschuss nach § 12 Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Mitglieder im Amt.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand werden alle Geschäfte des Verbandes übertragen, die nicht dem Ausschuss obliegen oder die nicht dem Vorsteher nach dem Wasserverbandsgesetz zugewiesen sind. Insbesondere hat der Vorstand über
 - a. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge (§ 24),
 - b. die Aufnahme von Krediten im Rahmen des festgesetzten Haushaltsplanes,

- c. die Aufstellung des Jahresabschlusses,
 - d. die Entscheidung über den Widerspruch gegen das Beitragsverhältnis (§ 70 VwGO),
 - e. Geschäfte mit einem Wert des Gegenstandes von mehr als 100.000 DM
 - f. die Wasserbezugsordnung zu beschließen
- (2) Einfache Geschäfte der laufenden Betriebsführung gelten im Namen des Vorstandes als auf den Vorsteher übertragen, soweit nicht der Vorstand sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

§15 Geschäfte des Vorstehers

- (1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen die Geschäfte, die ihm nach dem Wasserverbandsgesetz zwingend zugewiesen oder nach der Satzung übertragen sind.
- (2) Der Vorsteher vertritt den Verband in allen Geschäften, auch in denjenigen, über die der Vorstand oder der Ausschuss zu beschließen hat. Geschäfte, die den Verband verpflichten, bedürfen der Schriftform und sind vom Vorsteher zu unterschreiben.
- (3) Der Vorsteher unterrichtet die Vorstandsmitglieder von den Geschäften.
- (4) Auf Verlangen der Verbandsausschussmitglieder hat er diese über Angelegenheiten des Verbandes jährlich zu unterrichten.

§ 16 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit.
In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
Wer am Erscheinen verhindert wird, teilt dies unverzüglich dem Vorsteher mit.
Die Aufsichtsbehörde ist über Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung zu unterrichten.
- (2) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

§ 17

Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden kann. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (5) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 18

Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss hat 12 Mitglieder, jeweils die Hälfte aus Porta Westfalica und Vlotho, die ehrenhalber tätig sind.
Eine Stellvertretung findet nicht statt.
Er wird von den Verbandsmitgliedern gewählt. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Mitglied des Verbandes.
Vorstandsmitglieder können nicht gewählt werden.
- (2) Der Vorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder durch Bekanntmachung nach §41 mit mindestens einwöchiger Frist zur Ausschusswahl.
Ferner ist die Aufsichtsbehörde einzuladen.
- (3) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, ist berechtigt, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen.
Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (5) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt.
Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl teilnehmenden haben die Stimme aller.
- (6) Der Vorsteher leitet die Wahl.
- (7) Jedes Ausschussmitglied ist in besonderer Wahlhandlung dadurch zu wählen, dass die Verbandsmitglieder dem Vorsteher zur schriftlichen Aufzeichnung erklären, wem sie ihre Stimme geben. Die Wahl durch Zuruf ist zulässig wenn nicht widersprochen wird und wenn das sofort verkündete Wahlergebnis von niemand sofort in Zweifel gezogen wird.

- (8) Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält.
Wenn im ersten Wahlgang niemand so viele Stimmen erhält, wird zwischen den beiden oder, bei Stimmengleichheit, mehr Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, erneut gewählt.
Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsteher zu ziehende Los.
- (9) über die Wahl ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsteher und einem Teilnehmer zu unterschreiben ist.

§ 19 Mitteilung über die Wahl

Der Vorsteher teilt die von den Mitgliedern gewählten Ausschussmitglieder der Aufsichtsbehörde mit.

§ 20 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Ausschusses ist gleichlautend mit der Dauer der Amtszeit des Vorstandes (§ 13 Abs. 1).
- (2) Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach § 18 Ersatz gewählt werden.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Mitglieder im Amt.

§ 21 Aufgaben des Ausschusses

Der Ausschuss hat die ihm im Wasserverbandsgesetz (§ 47) zugewiesenen Aufgaben, und zwar:

- (1) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- (2) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
- (3) Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
- (4) Wahl der Schaubeauftragten,
- (5) Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
- (6) Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
- (7) Entlastung des Vorstandes,
- (8) Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,

- (9) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
- (10) Beratung des Vorstands in allen wichtigen Angelegenheiten.

§ 22

Sitzungen des Ausschusses

- (1) Der Vorsteher lädt die Ausschussmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit.
In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
Der Vorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und die Aufsichtsbehörde.
- (2) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.
- (3) Der Vorsteher leitet die Sitzungen des Ausschusses. Er hat kein Stimmrecht.
Die Mitglieder des Vorstandes sind befugt, das Wort zu nehmen.
- (4) Für die Teilnahme an Sitzungen erhalten die Ausschussmitglieder Ersatz ihrer baren Auslagen (Erstattung des Verdienstaufalles).

§ 23

Beschließen im Ausschuss

- (1) Der Ausschuss bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder, sofern nicht durch das Wasserverbandsgesetz (WVG) eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist.
Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Jedes Ausschussmitglied hat eine Stimme.
- (3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder zustimmen.
- (4) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsteher und einem Ausschussmitglied zu unterschreiben ist.

III. Abschnitt: Haushalt, Beiträge

§ 24

Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand hat für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Haushaltsjahres.

- (3) Bei Bedarf sind Nachtrags-Haushaltspläne aufzustellen, die bis zum Ende des Haushaltsjahres festgesetzt werden müssen.
- (4) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Vorstand stellt den Entwurf des Haushaltsplanes so rechtzeitig auf und leitet ihn dem Verbandsausschuss zu, dass dieser ihn vor Beginn des Haushaltsjahres festsetzen kann. Der festgesetzte Haushaltsplan und die Nachträge sind die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (6) Der Vorstandsvorsteher übersendet den festgesetzten Haushaltsplan, ggf. mit Anlagen, und die Nachträge der Aufsichtsbehörde und beantragt erforderlichenfalls die Zustimmung zum Gesamtkreditbetrag und Höchstbetrag der Kassenkredite.

§ 25

Überschreiten des Haushaltsplanes

- (1) Der Vorsteher bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, bei unabweisbarem Bedürfnis treffen.
- (2) Wenn Vorstand und Ausschuss mit der Sache noch nicht befasst sind, beruft der Vorsteher unverzüglich zur nachträglichen Aufstellung und Festsetzung im Haushaltsplan zur Sitzung ein.

§ 26

Kreditaufnahmen

- (1) Der Verband darf Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Im Übrigen die Kredite nur für Investitionen und zur Umschuldung aufgenommen werden.
- (2) Der Gesamtbetrag der Kredite ist durch Beschluss des Verbandsausschusses festzusetzen. Er bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Die Kreditermächtigung gilt bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres.
- (4) Die Aufnahme der Kredite bedarf der Beschlussfassung des Verbandsausschusses. Bei Aufnahme der Kredite sollen Bedingungen vereinbart werden, wie sie im Kommunalkreditgeschäft als marktgerecht angesehen werden können.

§ 27

Kassenkredite

- (1) Der Verband darf zur rechtzeitigen Leistung der Ausgaben Kassenkredite bis zu dem durch Beschluss zum Haushaltsplan festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit für die Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Diese Ermächtigung gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zur Festsetzung eines neuen Haushaltsplanes.
- (2) Der Kassenkredit-Höchstbetrag bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde, wenn er DM 100.000 überschreitet.
- (3) Aufgenommene Kassenkredite sind unverzüglich zurückzuzahlen, sobald es die Kassenlage zulässt.

§ 28

Vermögen und Schulden

- (1) Der Verband hat sein Vermögen aus den laufenden Einnahmen zu unterhalten.
- (2) Die Tilgung der langfristigen Kredite ist so zu bemessen, dass sie bis zur Wiederkehr des Bedürfnisses getilgt sind.
- (3) Für langfristige Kredite, die nicht regelmäßig wiederkehrend zu tilgen sind, sind Mittel zur Tilgung bis zum Tage der Fälligkeit planmäßig anzusammeln und zinsbringend anzulegen.

§ 29

Rücklagen

- (1) Der Verband soll zur Sicherung der Haushaltswirtschaft und für Investitionszwecke eine allgemeine Rücklage in angemessener Höhe bilden.
- (2) Überschüsse sind der allgemeinen Rücklage zuzuführen.
- (3) Eine Gewinnerzielungsabsicht besteht indessen nicht.

§ 30

Jahresabschluss

- (1) Der Vorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und gibt sie im ersten Halbjahr des folgenden Rechnungsjahres nebst Unterlagen zum Prüfen an die Prüfstelle.
- (2) Die Prüfung erstreckt sich darauf, ab
 - a. der Haushaltsplan befolgt ist,
 - b. die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Rechnung ordnungsgemäß nachgewiesen sind.
 - c. diese Beträge mit dem Wasserverbandsgesetz, der Satzung und den anderen Vorschriften im Einklang stehen.

- (3) Etwaige Beanstandungen teilt die Prüfstelle dem Verbandsvorsteher mit, der für die Bereinigung zu sorgen hat.

(1) § 31

Entlastung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand legt innerhalb des folgenden Rechnungsjahres den Jahresabschluss dem Verbandsausschuss vor.
Dieser beschließt über die Ordnungsmäßigkeit der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes.
- (2) Der Vorstand legt den Jahresabschluss, den Prüfungsbericht und den Entlastungsbeschluss der Aufsichtsbehörde vor.

§ 32

Anwendung des Wasserverbandsgesetzes

Für den Haushalt, die Rechnungslegung sowie deren Prüfung gelten die landesrechtlichen Vorschriften.

§ 33

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Wirtschaftsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen. Für diese gelten die Vorschriften der §§ 34 und 35.
- (3) Sonstige Einnahmen des Verbandes, die nicht Beiträge der Mitglieder sind, sind wie diese zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

§ 34

Beitragsmaßstab

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Menge des abgenommenen Wassers zuzüglich eines monatlichen Grundbeitrages je Anschluss.
- (2) Für Anschlüsse ist ein Anschlussbeitrag (Bereithaltungsbeitrag) von dem Eigentümer des betreffenden Grundstücks bzw. der Anlage zu entrichten.

§ 35

Festsetzung der Beiträge

Die Höhe der Beiträge wird vom Vorstand festgesetzt. Die Dokumentation erfolgt in einem Anhang zur Wasserbezugsordnung (§ 7)

§ 36
Hebung der Beiträge

- (1) Der Vorsteher gibt jedem Verbandsmitglied seinen Beitrag, die Zahlstelle und die Zahlungsfrist durch Übersendung einer entsprechenden Rechnung bekannt.

§ 37
Folgen des Rückstandes

Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen, dessen Höhe der Vorstand festsetzt.

§ 38
Zwangsvollstreckung

Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung bzw. Wasserbezugsordnung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Verwaltungswege vollstreckt werden. Das Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften über die Vollstreckung im Verwaltungswege. Der Verbandsvorsteher beantragt die Vollstreckung.

§ 39
Anordnungsbefugnis

- (1) Die Mitglieder des Verbandes und die Besitzer der nach dem Plan und dem Mitgliederverzeichnis zu ihm gehörenden Grundstücke und Anlagen der dinglichen Mitglieder (§ 2) haben die auf dem Wasserverbandsgesetz, der Satzung und der Wasserbezugsordnung beruhenden Anordnungen des Vorstehers, insbesondere die Anordnungen zum Schutz des Verbandsunternehmens (§ 4), zu befolgen.
- (2) Der Vorsteher erlässt insbesondere die Wasserbezugsordnung gemäß einem Beschluss des Vorstandes nach Anhörung des Ausschusses.

IV. Abschnitt:

Dienstkräfte, Bekanntmachungen, Änderung der Satzung

§ 40
Dienstkräfte

Soweit der Vorsteher die Arbeiten zur Erfüllung der Verbandsaufgaben nicht selber ausführt ist er berechtigt, nach vorheriger Zustimmung des Vorstandes, die erforderlichen Dienstkräfte einzustellen.

§ 41 **Bekanntmachungen**

- (1) Die im Verband vorkommenden Bekanntmachungen sind unter der Angabe der Bezeichnung des Verbandes (§ 1) vom Vorsteher zu unterschreiben. Bekanntgemacht wird in ortsüblicher Weise in der Stadt Porta Westfalica und in der Stadt Vlotho, in dem die zum Verband gehörenden Grundstücke und Anlagen der Mitglieder (§ 2) liegen. Der Vorsteher kann außerdem durch das Amtsblatt für den Kreis Minden-Lübbecke " Amtliches Kreisblatt " bekanntgeben.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Urkunde genommen werden kann.

§ 42 **Änderung der Satzung**

- (1) Welchen Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
- (2) Änderungen treten mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist.
- (3) Die Aufsichtsbehörde macht die Satzungsänderung in ihrem Veröffentlichungsorgan bekannt.

V. Abschnitt

Aufsicht

§ 43 **Staatliche Aufsicht**

- (1) Der Verband steht unter der Aufsicht des Oberkreisdirektors bzw. hauptamtlichen Landrates des Kreises Minden-Lübbecke als untere staatliche Verwaltungsbehörde.
- (2) Die Aufsichtsbehörde hat sicherzustellen, dass der Verband im Einklang mit den Gesetzen und der Satzung verwaltet wird.

§ 44 **Zustimmung zu Geschäften**

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 3. zur Veräußerung und zur wesentlichen Änderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder Kunstwert haben,

4. für den Gesamtbetrag der Kredite gem. § 26 dieser Satzung,
 5. für den Höchstbetrag der Kassenkredite gemäß § 27 dieser Satzung, wenn er DM 100.000 überschreitet,
 6. zum Eintreten in Gesellschaften und andere Vereinigungen bürgerlichen Rechts,
 7. zu Verträgen mit einem Mitglied des Vorstandes,
 8. zur Gewährung von Darlehen und anderem Kredit an Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses und an Dienstkräfte des Verbandes,
 9. zur Bestellung von Sicherheiten,
 10. zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Absatz I angegebenen Geschäfts wirtschaftlich gleichkommen.

§ 45 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1996 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 13. November 1961 außer Kraft.

ARTIKEL II

Ich genehmige die vorstehende Neufassung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Holtrup-Uffeln, aufgrund § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02. 1991 (BGBl. I. S. 405).

Die Satzung wird hiermit aufgrund § 67 WVG, § 13 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (NRW AGWVG) vom 07.03.1995 (GV. NW. S. 248) und § 42 Abs. 3 der Verbandssatzung bekanntgemacht.

Minden, den 09.11.1995

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Im Auftrage:

gez. Striet